

Antrag 9 – AUGE/UG

Recht auf soziale Rechte für alle – Verbesserung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz

Der Antrag wurde dem BAK-Vorstand zur Behandlung zugewiesen und wie folgt behandelt:

Das Büro empfiehlt die Annahme des Antrages, sofern folgende Punkte herausgenommen werden:

Streichung des Mindesteinkommens als Voraussetzung der Förderung: Das Mindesteinkommen entspricht der (niedrigen) Pflichtversicherungsgrenze des GSVG. Daher könnte nur eine gewisse Gruppe von KünstlerInnen gefördert werden, nämlich die, die trotz Unterschreitens der Pflichtversicherungsgrenze weiterhin in der Pflichtversicherung auf Basis der Mindestbeitragsgruppe verbleiben.

Streichung der „künstlerischen Befähigung“ als Kriterium: Dies führt zum Ausschluss mancher Berufsgruppen (zB Architekten), die lediglich aufgrund ihres Studiums als Künstlerinnen definiert werden.

Streichung der Pensionsklausel: Die Ausnahme von der Förderung bei Erreichen des Antrittsalters der gesetzlichen Alterspension ist sinnvoll, weil das Ziel einer Förderung nicht darin besteht, die Pension durch geförderte Beiträge zu erhöhen. Bei anderen Pensionsbezügen (zB Hinterbliebenenpensionen) sollte die Förderung jedoch gewährt werden.

Anhebung der Höchstgrenze: Die Zielgruppe der Förderung ist keinesfalls die Gruppe, deren Jahreseinkommen höher als € 22.441,2 ist.